



Sitzung vom

30. November 2004

ANU Nr. 2.22-3851									
C	S	D	W	O	R	L	N		
Mitgeteilt dem 3. Dez. 2004									
1. Dezember 2004									

Protokoll Nr.

1610

In der **Landschaft Davos Gemeinde** wurden zur Sicherung der Trinkwasserqualität detaillierte Schutzzonen für die Quelle Tristel im Sertigtal ausgeschieden. Bereits im August 1994 wurden durch das geologische Büro Büchi und Müller AG die Schutz-zonenunterlagen erarbeitet. Im Auftrag des Kleinen Landrates Landschaft Davos Gemeinde wurden im Oktober 2003 diese Unterlagen durch das geologische Büro Dr. M. Kobel + Partner AG, Sargans, überarbeitet und der neuen Gesetzgebung an-gepasst.

Im September 2003 wurde das überarbeitete Schutzzonenreglement dem Amt für Natur und Umwelt zur Prüfung eingereicht, welches die fachliche Richtigkeit bestätigt hat. Nach Inkrafttreten der Änderung der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe Anhang 4.5 Ziff. 33 vom 1. Januar 1999 gilt in der Zone S2 ein Verbot für den Aus-trag von Klärschlamm und flüssigen Hofdüngern. Dieses Verbot wurde im Schutzzo-nenreglement nicht explizit ausgeführt, gilt jedoch aufgrund der übergeordneten Ge-setzgebung auch für die vorliegende Schutzzone S2.

Die Unterlagen der Schutzzonenausscheidung für die Quelle Tristel wurden vom 30. Juli 2004 bis 18. August 2004 öffentlich aufgelegt. Während der öffentlichen Auf-lagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Am 31. August 2004 hat der Kleine Landrat gestützt auf Art. 24 und 25 des Kantonalen Gewässerschutzgesetzes (KGSchG) den Schutzzonenplan und das -reglement erlassen. Anschliessend wur-den sämtliche Unterlagen dem Amt für Natur und Umwelt zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht.

Das Amt für Raumplanung wurde zur Stellungnahme aus raumplanerischer Sicht eingeladen. Dieses beantragte, dass das Verbot für Bauten und Anlagen in der Schutzzone S2 gemäss Art. 16 des Schutzzonenreglements auf neue Bauten und Anlagen beschränkt werden soll. Die Ausführungen im Art. 24 regeln den Umgang mit bestehenden Bauten und Anlagen. Daraus ergibt sich bereits, dass sich Art. 16 auf Neubauten und -Anlagen beschränkt.

Die Grundwasser- und Quellschutzzonen im Zonenplan der Landschaft Davos Gemeinde stimmen nur teilweise mit den ausgeschiedenen, vorliegenden Schutzzonen überein. Die Grundwasser- und Quellschutzzone für die Tristel-Quelle muss bei der nächsten Überarbeitung des Zonenplans gemäss dem vorliegenden Schutzzonenplan 1:2'000 vom 14. Oktober 2003 angepasst werden.

Nach Einsichtnahme in den vom geologischen Büro Dr. M. Kobel + Partner AG, Sargans, erstellten Schutzzonenbericht "Schutzzonenausscheidung für die Tristel-Quelle der Wasserversorgung Davos, Fassung Nr. 24, Sertig, Hydrogeologischer Bericht, Nr. 4972-1" inklusive Schutzzonenplan 1:2'000 vom 14. Oktober 2003 und in das Schutzzonenreglement für die Tristel-Quelle, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, auf Art. 24 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 8. Juni 1997 sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan im Massstab 1:2'000 für die Tristel-Quelle, Fassung Nr. 24 im Sertigtal, Landschaft Davos Gemeinde, vom Kleinen Landrat der Landschaft Davos Gemeinde am 31. August 2004 erlassen, werden genehmigt.
2. Die Landschaft Davos Gemeinde wird beauftragt, die Grundbucheintragungen gemäss Art. 25 des Schutzzonenreglements beim Grundbuchamt der Landschaft Davos Gemeinde anzumelden. Dem Grundbuchamt wird mit diesem Regierungsbeschluss ein Reglement mit dem Schutzzonenbericht sowie dem Schutzzonenplan abgeliefert.
3. Die Landschaft Davos Gemeinde wird beauftragt, bei der nächsten Überarbeitung des Zonenplans die Grundwasser- und Quellschutzzonen in der Landschaft Davos Gemeinde aufgrund der äusseren Umgrenzung der detaillierten Schutzzonen S1 bis S3 gemäss dem vorliegenden Schutzzonenplan 1:2'000 vom 14. Oktober 2003 anzupassen.

4. Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 und Anhang 1 Ziff. 13 der Gebührenverordnung für den Gewässer- und Umweltschutz wird eine Gebühr von

Fr. 500.--

erhoben. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4260.4310).

5. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann, soweit die Anwendung von Bundesrecht in Frage steht, innert 20 Tagen seit dessen Zustellung Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden.
6. Mitteilung **unter Beilage** des Schutzzonenreglements, des Schutzzonenplans im Massstab 1:2'000 sowie des Schutzzonenberichts mit Genehmigungsvermerk der Regierung: an die Landschaft Davos Gemeinde, 7270 Davos (Beilage 3-fach); an das Grundbuchamt der Landschaft Davos Gemeinde, 7270 Davos und an das Amt für Natur und Umwelt unter Erstattung der Akten; **ohne Beilage**: an das Amt für Raumplanung und an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement im Doppel.



Namens der Regierung
Der Präsident:

Klaus Huber

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen